



Statuten

FC Plasselb



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck und Sitz	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
IV. Organe	7
V. Vorstand	9
VI. Funktionen.....	10
VII. Kommissionen	12
VIII. Statutenänderungen	14
IX. Auflösung des Vereins	14
X. Schlussbestimmungen.....	15
XI. Anhänge.....	15

Ablage

Dateiname	Statuten
Ablageort	Daten_FC_Plasselb\01_Saison 06-07\07_Statuten

Änderungskontrolle

Version	Datum	Änderung	Prüfung	Freigabe	Ausführende Stelle	Bemerkungen/Art der Änderung
1.0	01.09.04				M. Baeriswyl	1. Entwurf
2.0	10.05.05	x	x	x	M. Baeriswyl	Überarbeitung



I. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Der Fussballclub Plasselb wurde am 9. Juli 1962 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Plasselb.

Artikel 2

Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der FC Plasselb ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Freiburgischen Fussballverbandes (FFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Der FC Plasselb ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Junioren
3. Aktivmitglieder
4. Senioren / Veteranen
5. Passivmitglieder
6. Supportern / Gönnern
7. Funktionären
8. Schiedsrichtern



Artikel 4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

Artikel 5 Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Artikel 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei minderjährigen Aktivspielern erforderlich.

Artikel 7 Senioren / Veteranen

Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom Freiburgischen Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Artikel 8 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Passivmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen aber haben kein Stimmrecht.

Artikel 9 Supporter und Gönner

Supporter und Gönner haben die Möglichkeit über den Supporterklub des FC Plasselb einen Beitrag zu leisten. Der Supporterklub ist ein unabhängiger Verein mit dem Hauptziel der Juniorenförderung beim FC Plasselb.

Artikel 10 Funktionäre

Als Funktionäre gelten die vom Club gemeldeten Schiedsrichter sowie Personen, die eine Funktion gemäss Art. 31 - 43 dieser Statuten ausüben.



III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11 Beitritt

Spieler sämtlicher Kategorien gelten als aufgenommen, wenn das Anmelde- oder Übertrittsformular vom SFV genehmigt ist. Alle übrigen gelten nach Eingang des Beitrages als aufgenommen.

Artikel 12 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Artikel 13 Austritt

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 30. Juni schriftlich mit Angabe der Gründe an den Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 14 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionären und Vorstandsmitgliedern widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.



Artikel 15 Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen, Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 16 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 17 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Statuten und das Leitbild des FC Plasselb anzuerkennen. Die Teilnahme an der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch.

Artikel 19 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der GC festgelegt.

Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder die in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Ehren- und Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.



IV. Organe

Artikel 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Spielkommission
- die Senioren-/Veteranen-Kommission
- die Juniorenkommission
- weitere Kommissionen

Artikel 21 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Aktiv-, Ehrenmitglieder, Senioren, Funktionäre sowie Junioren ab 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar.

Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind die Passivmitglieder.

Wählbar sind auch weitere Personen, die Interesse am Vereinsleben zeigen.

Artikel 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Dieser darf jedoch nicht dem Vorstand angehören.



Artikel 23 Versammlungen

Die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder ausgenommen Ehrenmitglieder, obligatorisch. Sie werden durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger einberufen.

Artikel 24 Geschäfte Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Kassa- und Revisorenberichte
4. Jahresberichte des Club-Präsidenten und der Kommissionen
5. Trainerberichte
6. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und Revisoren
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung Budget.
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
9. Vorschau nächste Saison
10. Ehrungen
11. Verschiedenes.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.



Artikel 25 Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder massgebend. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Artikel 26 Dringliche Anträge

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

V. Vorstand

Artikel 27 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, aber maximal 9 Personen der sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Spikopräsident
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Beisitzer

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.



Artikel 28 Obliegenheiten Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist befugt, für unentschuldigtes Fernbleiben bei obligatorischen Anlässen und Versammlungen Bussen auszusprechen. Diese dürfen im Einzelfalle Fr. 100.- (Franken Hundert) nicht übersteigen und sind sofort zahlbar.

Die Finanzkompetenz beträgt pro Geschäft Fr. 5'000.-.

Artikel 29 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitglieder einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens des einfachen Mehres der Vorstandsmitglieder.

Artikel 30 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- Der Präsident und der Spikopräsident als Einzelpersonen
- Der Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidenten
- Die Sekretärin und die Kassiererin mit Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsident oder dem Vizepräsident.
- Der Vorstand kann zusätzlich anderen Vorstandsmitgliedern die Zeichnungsberechtigung erteilen.

VI. Funktionen

Artikel 31 Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Generalversammlung, die a.o. GV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Artikel 32 VizePräsident

Der Vize-Präsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.



Artikel 33 Sekretär

Der Sekretär führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Sekretär und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 34 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 35 Spikopräsident

Der Spikopräsident steht der Spielkommission vor und ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich.

Artikel 36 Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.

Artikel 37 Seniorenobmann

Der Seniorenobmann steht der Senioren-Kommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission.

Artikel 38 Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand und von der Versammlung spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 39 Platzwart

Der Platzwart ist für das Instandhalten der Spielplätze sowie der clubeigenen Anlagen besorgt.

Artikel 40 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet und pflegt das Club-Inventar. Er repariert oder ersetzt Material bis CHF 250.- in Eigenkompetenz pro Fall. Bei höheren Kosten hat er den Vorstand zu informieren.

Artikel 41 Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Kassier und besorgt selbständig das Inkasso der Matcheinnahmen bei Heimspielen.



Artikel 42 Redaktor

Der Redaktor ist zuständig für sämtliche Berichterstattungen sowie die Redaktion des Club-Organes.

Artikel 43 Trainer

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand gewählt. Pflichten und Rechte der Trainer von Aktivmannschaften müssen vertraglich festgehalten werden. Die Verträge sind vom SFV genehmigen zu lassen.

Artikel 44 Spielführer

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Vorstand, Spielkommission, Junioren und Seniorenkommission und Trainer einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden. Die Mannschaft wählt auf Vorschlag der Spielkommission die Captains.

Artikel 45 Pflichtenhefte

Die einzelnen Funktionen dieser Statuten unter Art. 31 - 43 werden durch ein Pflichtenheft geregelt, die durch den Vorstand genehmigt werden.

VII. Kommisionen

Artikel 46 SPIKO

Die Spielkommission besteht aus Spiko-Präsident, Spiko-Sekretär, Juniorenobmann, J+S Coach, Seniorenobmann und den Trainern der Aktiv-Mannschaften. Es können auch die Captains der Aktivmannschaften beigezogen werden. Sie organisiert und überwacht den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielerkader und erlässt die Aufgebote zu Spielen und Trainings.

Die Spiko ist befugt, für unentschuldigtes Fernbleiben bei Wettspielen, Trainings und unsportlichem Verhalten Spielsperren und / oder Bussen auszusprechen.

Artikel 47 JUKO

Die Juniorenkommission besteht aus Juniorenobmann, Junioren-Sekretär, J+S Coach, Trainern und Betreuer der Mannschaften. Sie betreut im Sinne des Reglementes die Junioren-Abteilung.



Artikel 48 Senioren-Kommission

Die Seniorenkommission besteht aus Seniorenobmann, Senioren-Sekretär, sowie den Trainern der Senioren und Veteranen. Sie betreut im Sinne des Reglements die Senioren-Abteilung.

Artikel 49 Revisoren

Die durch die GV gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 50 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen, Schenkungen, Supporter- und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, Spieleinnahmen usw.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Anschaffungen und Unterhalt von Material und Anlagen
- Honorare
- Verwaltungskosten
- Verbandsabgaben
- Spesen
- Verschiedenem

Artikel 51 Haftung

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.



VIII. Statutenänderungen

Artikel 52 Statutenänderungen

Statutenänderungen oder Revisionen können anlässlich einer Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 10 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen oder in der Klubzeitung vorgängig zu publizieren.

IX. Auflösung des Vereins

Artikel 53 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

Artikel 54 Clubvermögen

Bei Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Reinvermögen ist auf einem Sparheft einer ortsansässigen Bank anzulegen. Das Sparheft und sämtliches Material werden bei der Gemeinde Plasselb deponiert, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Gemeinde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat kontrolliert die Einhaltung der Frist von 10 Jahren.



X. Schlussbestimmungen

Artikel 55 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Juli 2005 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom Jahre 1962 und treten sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 29.08.2005 genehmigt.

1737 Plasselb, 14. Juli 2005

FUSSBALLCLUB PLASSELB

Präsident:

Sekretär:

sig. Marco Baeriswyl

sig. Nadine Brügger

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär

sig. P. Gillieron, 29.08.05

XI. Anhänge

- Anhang 1 Führungshandbuch
- Anhang 2 Bussenreglement
- Anhang 3 Spielbetriebshandbuch
- Anhang 4 Pflichtenheft Platzwart